

Jahresbericht 2016

Fortbildung Ärzte
und Verkehrspsychologen



Im Sommer 2015 hat der Bundesrat entschieden, die fachlichen Anforderungen für Ärztinnen und Ärzte sowie für Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen, die Abklärungen zur Fahreignung treffen, anzupassen und national zu vereinheitlichen. Je komplexer die Untersuchung, desto höher die fachlichen Anforderungen. Diese in einem Stufenmodell festgehaltenen Neuerungen tragen dazu bei, die Fahreignungsuntersuchungen gesamtschweizerisch zu verbessern. Zudem wurden die aus den 1970er-Jahren stammenden medizinischen Mindestanforderungen an Fahrzeuglenkende dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik angepasst. Sämtliche Änderungen sind am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Welche Ärzte sind betroffen?

Verkehrsmedizinische und -psychologische Fahreignungsabklärungen dürfen nur noch von Fachpersonen durchgeführt werden, die entsprechend ausgebildet sind und die sich regelmässig weiterbilden.

Grundvoraussetzung dafür ist der Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels.

Es wird nicht mehr zwischen Hausarzt und Amtsarzt unterschieden. Massgebend ist einzig und allein, ob sich eine Ärztin oder ein Arzt für diese Aufgabe aus- und weitergebildet hat. Wer ausschliesslich Seniorinnen und Senioren untersucht, kann selbst entscheiden, wie er sich das nötige Wissen aneignet, ob mit einem Kursbesuch oder im Selbststudium.

Stufenprinzip

Die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen zur Fahreignung durchführen, werden in vier Stufen eingeteilt.

- Stufe 1: Ärzte mit Modulen 1–3 oder mit einer Selbstdeklaration, führen Untersuchungen bei Seniorinnen und Senioren durch.
- Stufe 2: Ärzte mit Modulen 4–5, führen Kontrolluntersuchungen durch bei Bewerbern höherer Fahrzeugkategorien.
- Stufe 3: Ärzte mit Modul 6, führen Untersuchungen durch bei Bewerbern mit Körperbehinderung, Zweituntersuchungen bei Senioren, Unfallverletzungen oder schwerer Krankheit.
- Stufe 4: Verkehrsmediziner SGRM untersuchen bei Zweifeln an der Fahreignung.

Die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte, die Seniorinnen und Senioren oder Berufsschauffeure routinemässig überprüfen, sind weniger hoch, als die Anforderungen an Fachpersonen, die Inhaber eines Führerausweises untersuchen, die einen Unfall erlitten haben oder an einer schweren Krankheit leiden. Ärzte und Ärztinnen, die diese Fahreignungsuntersuchungen durchführen wollen, müssen sich entsprechend fortbilden, um solche Untersuchungen durchführen zu dürfen.

Verkehrsmedizinische und -psychologische Fahreignungsabklärungen dürfen nur noch von Fachpersonen durchgeführt werden, die entsprechend ausgebildet sind und sich regelmässig fortbilden.

Überblick aller Ärzte in den vier Stufen

STUFE 4 Verkehrsmediziner SGRM

Total	40
--------------	-----------

STUFE 3 Ärzte mit Modul 6

Total	103
Übertrag	17
Fortbildungskurs	2
Ventilklausel	87

STUFE 2 Ärzte mit Modulen 4–5

Total	1563
Übertrag	641
Fortbildungskurs	596
Ventilklausel	533

STUFE 1 Ärzte mit Modulen 1–3 oder mit Selbstdeklaration

Total	3024
Übertrag	1176
Fortbildungskurs	892
Selbstdeklaration	2874
Ventilklausel	172
Übergangsfrist	15

(Quelle SARI fmp; Stand: 31. Dezember 2016)

Wichtige Erläuterungen

In jeder Stufe werden ein Total und Detailzahlen aufgelistet. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen dem Total und der Summe der Detailzahlen eine Diskrepanz ergeben kann. Dies, weil es Ärzte gibt, die eine Selbstdeklaration ausgefüllt haben, obwohl sie einen Kurs besucht haben oder ihnen vom Kanton ein Übertrag eingetragen wurde. Ebenfalls zeigen sich hier die Auswirkungen der Ventilklausel. (Anerkennung von Untersuchungen nach bisherigem Recht durch Ärzte ohne Anerkennung bei Kapazitätsengpässen, was bis 31.12.2019 möglich ist.)

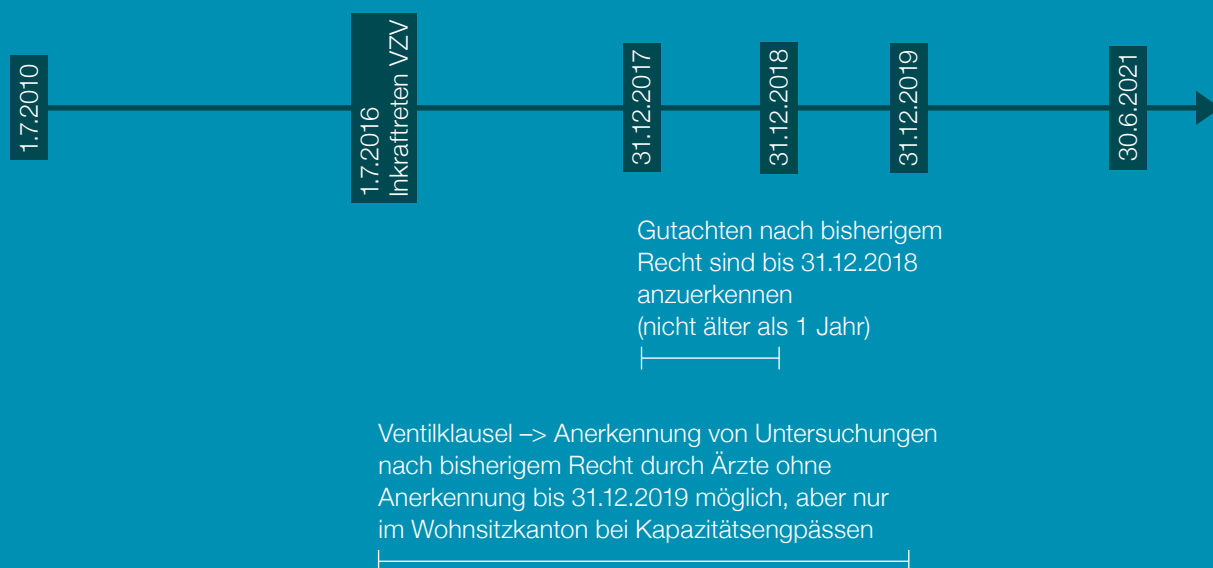
Termine / Übergangsfristen

Diese Übersicht zeigt die verschiedenen Übergangsbestimmungen, denen der Art. 151j der VZV zugrunde liegt.

Neu ab 1. Juli 2016

Ärzte (Stufe 1) dürfen Untersuchungen nach
bisherigem Recht bis 31.12.2017 durchführen

Module 4–6 ab 1.7.2010 anerkannt



Folgende Kantone machen von der Ventilklausel Gebrauch: Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zürich.

www.medtraffic.ch

Auf der Internetseite www.medtraffic.ch sind verschiedene Informationen sowohl für Fahrzeuglenkende als auch für Ärzte und Verkehrspsychologen verfügbar.

Fahrzeuglenkende finden einen für ihre Fahreignungsabklärung passenden Arzt oder Verkehrspsychologen mit der entsprechenden Qualifikation über eine Suche mit Filterfunktion nach Ort oder Name. Es werden alle Ärzte angezeigt, welche neben einem Weiterbildungstitel und einer Adresse zusätzlich die Qualifikation für eine oder mehrere Stufen besitzen. Diese Angaben werden von einer Datenbank täglich an www.medtraffic.ch übermittelt, welche wiederum ihre Basisinformationen vom Medizinalberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezieht. Somit ist gewährleistet, dass die Daten immer aktuell sind.

Ärztinnen und Ärzte können auf www.medtraffic.ch nach passenden Fortbildungs- und Refresherkursen suchen. Zudem haben sie die Möglichkeit, online ihren aktuellen Weiterbildungsstand abzufragen.

Bern, März 2017

HERAUSGEBERIN

Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Thunstrasse 9, Postfach, 3000 Bern 6
www.asa.ch

asa

ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSÄMTER
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE